

Antrag 14	Verfahren Meldung gesetzlicher Nutzungen Buch / Periodika TOP 8 der Tagesordnung
Berufsgruppen I / II	Auf Empfehlung der gemeinsamen Berufsgruppenversammlung vom 27. April 2022 soll in den Verteilungssparten "Buch Urheber" und "Periodika Urheber" das Verfahren zur Meldung von Abbildungen, die aufgrund von gesetzlichen Schranken von Verlegern lizenzfrei genutzt werden können, angepasst werden.

Ab dem Nutzungsjahr 2021 findet in den Verteilungssparten Buch und Periodika wieder eine Verlegerbeteiligung statt. Die VG Bild-Kunst setzt diese pauschal um, indem vom Verteilungsplan festgelegte Erlösanteile von den Sparten „Buch *Urheber*“ und „Periodika *Urheber*“ in die Sparten „Buch *Verleger*“ und „Periodika *Verleger*“ übertragen werden.

Eine Verlegerbeteiligung ist gesetzlich im Einzelfall jedoch nur dann vorgesehen, wenn ein Werk von einem oder einer Verleger*in *auf Basis einer Lizenzeinräumung* genutzt wird, vgl. § 63 a Absatz 2 UrhG.

Dies ist bei einer gesetzlich erlaubten Schrankennutzung nicht der Fall. Urheber*innen, deren Werke von Verleger*innen auf Basis einer solchen Schranke genutzt werden, erhalten deshalb für diese Werkverwendung von der VG Bild-Kunst einen Zuschlag auf ihre Zweitrechte-Ausschüttung, der den Abzug der pauschalen Verlegerbeteiligung ausgleicht, vgl. § 26 Absatz 8.6 und § 28 Absatz 8.5 des Verteilungsplans.

Welches Problem hat sich in der Praxis gezeigt?

Seit der zweiten Dezemberhälfte 2021 sind Meldungen nach dem Reformverteilungsplan möglich. In den Formularen „Buch“ und „Einzelbildmeldung Periodika“ sollten zunächst die Anzahl aller Werke pro Buch/Periodikum eingetragen werden, dann – in einem zweiten Feld – die Teilmenge der Werke, die auf gesetzlicher Basis genutzt werden.

Die Erfahrung mit den eingegangenen Meldungen hat gezeigt, dass kaum ein Mitglied das Konzept der Schrankennutzung versteht. Sehr viele haben „zur Sicherheit“ alle Werke als gesetzliche Nutzungen gemeldet. Da die Geschäftsstelle nicht alle Meldungen kontrollieren kann, ist eine Umstellung des Meldeverfahrens erforderlich.

Wie soll das Problem gelöst werden?

Seit dem 25. Januar 2022 können gesetzliche Nutzungen nur noch schriftlich unter Beifügung eines Nachweises gemeldet werden. Das Merkblatt wurde parallel dazu ausführlicher gestaltet. Im elektronischen Meldeportal wurde die Möglichkeit der Geltendmachung gesetzlicher Nutzungen deaktiviert.

Die Notwendigkeit eines Nachweises und der Verweis auf die schriftliche Meldung muss im Verteilungsplan aufgenommen werden und zwar in § 34 Absatz 5 sowie § 38 Absatz 1.4.

Beschlussvorlage Antrag 14:**§§ 34 und 38 des Verteilungsplans werden wie folgt angepasst:**

1. Änderung des § 34 Absatz 5 wie folgt:

„~~Gesondert kenntlich zu machen sind~~ Werknutzungen, die ohne Rechteeinräumung an den Verlag erfolgten, weil sich der Verlag selbst auf eine gesetzliche Schranke berufen konnte (z.B. Zitatrecht), können nur im schriftlichen Meldeverfahren unter Beibringung eines Nachweises gemeldet werden.“

2. Änderung des § 38 Absatz 1.4 wie folgt:

„~~Gesondert kenntlich zu machen sind~~ Werknutzungen, die ohne Rechteeinräumung an den Verlag erfolgten, weil sich der Verlag selbst auf eine gesetzliche Schranke berufen konnte (z.B. Zitatrecht), können nur im schriftlichen Meldeverfahren unter Beibringung eines Nachweises gemeldet werden.“